

Satzung des Fördervereins

„Qualitätsholz aus dem Chiemgau u. Berchtesgadener Land e. V.“



§1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen **„Qualitätsholz aus dem Chiemgau und Berchtesgadener Land e. V.“**
- (2) Der Verein ist seit 19. Sept. 2002 im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nr. 1069 eingetragen. Er führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Traunstein.
- (4) Der Wirkungsbereich umfasst die Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit ähnlichen Institutionen und Vereinen sowie holzbe- und verarbeitenden Unternehmen der österreichischen Bundesländer Salzburg und Tirol wird angestrebt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Akzeptanz von Holz allgemein und der Akzeptanz von Holzprodukten aus der Region im besonderen. Die regionale naturnahe Waldwirtschaft, kurze ressourcenschonende Transportwege sowie die heimische Be- und Verarbeitung von Holz soll damit als traditionelle Grundlage für Wirtschaftskraft in der Region gestärkt und innovativ entwickelt werden. Gleichzeitig soll durch Öffentlichkeitsarbeit die Bedeutung des regionalen Waldbestandes als wichtiger Teil unserer Kulturlandschaft mit vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen hervorgehoben werden.
- (2) Zweck des Vereins ist es zudem, über die historische und aktuelle regionale Holznutzung möglichst öffentlichkeitswirksam zu informieren sowie entsprechendes Informationsmaterial zu entwickeln und bereitzuhalten.
- (3) Der Verein schafft für private, kommunale und staatliche Waldbesitzer einerseits und interessierte Unternehmen wie Holzhandel, Sägewerke, Handwerksbetriebe, Ingenieur- und Planungsbüros, Verbände und Innungen, staatliche und kommunale Institutionen andererseits sowie auch für Einzelpersonen die Möglichkeit, über ihre bisherigen Organisationsformen und Arbeitszusammenhänge hinaus zum gegenseitigen Vorteil zusammenzuarbeiten und eine wirksame Interessensvertretung für die gesamte mit Holz zusammenhängende Branche zu realisieren.
- (4) Mitglieder des Vereins, die sich am Vereinsprojekt „Qualitätsholz aus dem Chiemgau und BGL“ beteiligen, akzeptieren die vom Förderverein festgelegten Mindeststandards und Qualitätskriterien in der jeweiligen Fassung. Die Satzung bleibt durch eventuelle Änderungen der Kriterien unberührt, da sie nicht Bestandteil der Satzung sind.

- (5) Wichtige Teilziele im Rahmen der Vereinstätigkeit sind:
- ◆ Die Förderung der Akzeptanz von Holz und Holzzeugnissen aus dem Wirkungsbereich des Vereins als wohngesunden, natürlichen und nachhaltigen Baustoff mit vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten.
 - ◆ Förderung des Holz- und Kunsthandwerks
 - ◆ Schaffung eines Forums für die Öffentlichkeit sowie für einheimische Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros, Sägewerke, Holzbauunternehmen, Zimmereien, Schreinereien zur Information und zum Erfahrungsaustausch über traditionelle und zukunftsweisende Holznutzungsmöglichkeiten bei Wohnungs-, Gesellschafts- und Verkehrsbauten.
 - ◆ Förderung der regenerativen Energieerzeugung auf Holzbasis
- (6) Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch
- ◆ Veranstaltung von Tagungen und Schulungen.
 - ◆ Entwicklung eines Gütesiegels für heimisches Qualitätsholz.
 - ◆ Einführung und Weiterentwicklung einer lückenlosen Beweiskette über örtliche und zeitliche Herkunft des Holzes und den Weg der Bearbeitung.
 - ◆ Entwicklung eines unabhängigen Kontrollsystems zur Bildung und Festigung des Endverbraucher vertrauens. Dazu verpflichten sich die Mitglieder, unangemeldeten Kontrolleuren den nötigen Einblick zu bieten und mit den beauftragten Kontrollpersonen konstruktiv zusammenzuarbeiten.
 - ◆ Realisierung konkreter Kooperationsprojekte zwischen den Vereinsmitgliedern und mit ähnlich gerichteten Vereinigungen, auch grenzüberschreitend.
 - ◆ Aktive Vertretung der Interessen von Holzbau/Holzwirtschaft gegenüber staatlichen und kommunalen Einrichtungen.
 - ◆ Das Erwerben von Fördermitteln, wobei der Förderverein als Träger von Förderprojekten auftritt.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (9) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (11) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Holzknechtmuseum in Ruhpolding.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und basiert auf Gleichberechtigung aller Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die diese Satzung anerkennt und in erkennbarer beruflicher, branchenmäßiger oder sonstig interessierter Beziehung zum Zweck des Vereins steht.
- (3) In den Arbeitsgruppen können auch fördernde Mitglieder mitarbeiten. Die Mitarbeit ist zeitlich begrenzt. Die zeitliche Begrenzung und weitere Modalitäten der Mitarbeit fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die vorläufige Aufnahme ohne Berechtigung zur Führung des Vereinslogos entscheidet der Vorstand. Über die Vollmitgliedschaft und die Berechtigung zur Führung des Vereinslogos entscheidet die auf den Eingang der Beitrittserklärung folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung, die schriftlich bestätigt wird, kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
- (6) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
- ◆ bei mindestens einem Jahr Beitragsrückstand;
 - ◆ mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung/Untergang (juristische Person);
 - ◆ durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Die Kündigung wird jedoch erst zum Letzten des Kalendermonats möglich, bis zu dem Mitgliedsbeiträge entrichtet sind. Das ist in der Regel das Ende des Geschäftsjahres;
 - ◆ durch Ausschluss aus dem Verein.
- (8) Verstößt ein Mitglied nach Auffassung der Vollversammlung gegen die Vereinsinteressen, kann es auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied den Ausschließungsantrag mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 Organisation

- (1) Vereinsorgane sind:
 - ◆ Vorstand
 - ◆ Mitgliederversammlung
 - ◆ Beirat
- (2) Jede Versammlung/Sitzung ist zu protokollieren.
Verantwortung dafür tragen:
der Vorsitzende für den Vorstand und den Beirat;
der Versammlungsleitende für die Mitgliederversammlung; von diesen Personen ist jeweils auch das Protokoll zu unterzeichnen. Den Mitgliedern steht die Einsicht in Protokolle nach Absprache mit dem Vorstand zu.
- (3) Die Arbeit im Verein beruht auf ehrenamtlicher Basis. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes und Mitgliedern von Arbeitsgruppen in der Durchführung von Arbeiten für den Verein entstehen, können entschädigt werden. Über die Entschädigung entscheidet der Vorstand, im Zweifelsfall die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
- (2) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter vertreten.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind alleine vertretungsberechtigt. Im Rahmen einer Geschäftsordnung können Einzelheiten geregelt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren schriftlich in geheimer Abstimmung. Er ist verpflichtet, das Amt solange zu führen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - ◆ Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - ◆ Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - ◆ Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung bei Ausschluss von Mitgliedern.

- ◆ Aufsicht und Geschäftsabwicklung für durchlaufendes Holz, das mit dem Vereinslogo gekennzeichnet wurde.
 - ◆ Beauftragung von Kontrollpersonen zur Prüfung auf Einhaltung der Qualitätskriterien durch die Mitglieder.
 - ◆ Erkunden, beantragen und verwalten von Fördermitteln zur Anschubfinanzierung konkreter Projekte.
- (6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (7) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mindestens eine Woche vorher. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (8) Dem Vorstand steht ein Mitspracherecht in der Arbeitsgruppenarbeit zu. Insbesondere bezieht sich dieses Recht auf:
- ◆ Beschluss über die Bildung von Arbeitsgruppen und deren Themen;
 - ◆ Einsetzung der Leiter von Arbeitsgruppen;
 - ◆ Entscheidung über die Veröffentlichung und Verwendung der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen.

§6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 5 Personen. Diese werden auf die Dauer von 2 Jahren gemeinsam mit dem Vorstand in geheimer Wahl schriftlich gewählt. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. In der Mehrheit sollte der Beirat aus Personen des öffentlichen Lebens, aus Vertretern von Naturschutzorganisationen oder sonstigen nicht von Vereinszielen profitierenden Personen bestehen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten und in der Durchführung der Vereinsziele zu beraten, insbesondere in den Problembereichen
- a) Realisierung von Vereinszielen in Bezug auf Gemeinnutzen und Naturschutz
 - b) Praktische Umsetzung der Vereinsziele
 - c) Einsetzen von Arbeitsgruppen für spezielle Projekte
- (3) Bei Vorstandssitzungen werden die Beiräte grundsätzlich mit eingeladen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn 25 % der Mitglieder schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern, hat der Vorstand diese einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern schriftlich zuzusenden.

- (3) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung bestehen insbesondere in der:
- ◆ Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - ◆ Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Erteilung der Entlastung des Vorstands;
 - ◆ Festsetzung der Beitragsordnung und im besonderen Einzelfall die Beitragshöhe;
 - ◆ Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - ◆ Wahl von 2 Kassenprüfern, die kein Amt im Verein bekleiden;
 - ◆ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - ◆ Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins;
 - ◆ Entscheidung über Anträge von Mitgliedern und Vorschläge des Vorstands.
- (4) Zur Mitgliederversammlung stehende Anträge, über die verhandelt und abgestimmt werden soll, sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über nicht auf diesem Weg eingereichte Anträge kann nur nach Abstimmung in der betreffenden Mitgliederversammlung verhandelt oder abgestimmt werden.
- (5) Jedes Mitglied, gleich ob natürliche oder juristische Person, hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, Änderungen der Beitrittsbedingungen und Änderungen zu Zweck und Zielen des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jede Mitgliederversammlung, die termingemäß und entsprechend den Bestimmungen der Satzung einberufen wurde, ist für die bekanntgegebenen Punkte der Tagesordnung sowie für diejenigen, für deren Behandlung sich die Mehrheit der Mitglieder ausgesprochen hat (§7, Absatz 4), beschlussfähig.
- (7) Bei Mitgliederversammlungen, deren Themenstellung mit Abstimmung und Unterlagen dazu 3 Wochen vor Termin den Mitgliedern mitgeteilt wurde, kann in begründeten Fällen der Verhinderung durch das Mitglied schriftlich per Briefwahl abgestimmt werden. Diese Abstimmung bedarf im Einzelfall der Bestätigung durch den Vorstand.

§8 Beiträge

- (1) Die Beitragsgrundsätze werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist für das gesamte Jahr zu zahlen (Jahresbeitrag) und ist Anfang des Jahres im Voraus für das laufende Geschäftsjahr fällig.

- (3) Erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres, wird die Beitragshöhe anteilig ermittelt. Der erste Beitrag ist nach dem Erwerb der Vollmitgliedschaft durch die Abstimmung auf der Mitgliederversammlung fällig und wird anteilig bis zum Ende des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- (3) Vom Liquidationsabschluss ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von Leistung frei. Durch Mitglieder geschuldete Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind jedoch noch zu erbringen.

Die vorstehende Satzung wurde gegenüber der Gründungssatzung im Rahmen des Eintragungsverfahrens geändert und durch die Hauptversammlung am 19. Juli 2002 so beschlossen.

Traunstein, den 19. Juli 2002

Unterschriften der anwesenden Mitglieder: